

# Die Schulvikarie Heggen<sup>1</sup>

von Ferdinand Köster (†)

Im Jahre 1858 war es endlich soweit, die Gründung der Schulvikarie konnte erfolgen. Als erster Amtsinhaber begann am 27. September der Seminarpriester **Josef Cramer** den Dienst in Heggen. Die Quellen berichten über ihn und seine Tätigkeit kaum etwas. Nach nur einjähriger Wirkungszeit verließ Vikar Cramer Heggen und übernahm am 7. Dezember 1859 eine Kaplaneistelle an St. Kilian zu Letmathe.<sup>2</sup>

Aus dem Gründungsjahr 1858 stammt auch eine genaue Dienstinstruktion des Generalvikariats für den Schulvikar mit folgendem Wortlaut:<sup>3</sup>

## **Dienst - Instruktion für den Schulvikar zu Heggen.**

*Um das Verhältnis, worin der Schulvikar in Heggen zu seinem Pfarrer stehen soll, näher zu bestimmen, und um Mißhelligkeiten nach Möglichkeit vorzubeugen, wird hiermit bis auf Weiteres festgesetzt:*

### § 1

*Der Schulvikar zu Heggen bleibt im weitesten Sinne der Gehülfe des Pfarrers zu Attendorn. Insbesondere wird derselbe verpflichtet:*

*a) den schulpflichtigen Kindern daselbst den vollständigen Elementarunterricht vorschriftsmäßig zu erteilen.*

*b) die mit seiner Schulvikarie schon jetzt verbundenen*

*oder künftig damit zu verbindenden Stiftungsmessen gegen den Genuß der von den dafür ausgesetzten Kapitalien aufkommenden Zinsen ad intent. fundatoris<sup>4</sup> zu halten;*

*c) an allen Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme der sub § 2 genannten Tage zu einer vom Pfarrer für die Winters- und Sommerszeit besonders festgesetzten Zeit eine stille Messe in der Kapelle daselbst in Verbindung mit einer Homilie<sup>5</sup> zu celebrieren, und eben daselbst zur Winterszeit ( d.: vom 1. Oktober bis 1. Mai), zur Sommerszeit aber, d.: vom 1. Mai bis 1. Oktober, abwechselnd ebendasselbst und in der Kapelle zu Hülschotten nachmittags christlichen Unterricht zu geben. Dagegen partizipiert derselbe pro rata<sup>6</sup> an der für die Abhaltung der Landcatechese der Geistlichen zu Attendorn ausgesetzten Remuneration<sup>7</sup> von 14 Rtl.*

*d) des Abends an den Samstagen, sowie an den Vorabenden der Festtage und des Morgens an den Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme der in § 2 bezeichneten Tage daselbst Beichte zu hören und während seiner heiligen Messe den Communicanten die hl. Communion zu reichen. - Selbstredend muß er darauf halten, daß die Parochianen zu Heggen ihre österliche Pflicht in der Pfarrkirche (Attendorn) erfüllen.*

**Die alte Vikarie, erbaut ca. 1860 –**  
Nach dem Bau des Pastoratgebäudes war die obere Etage privat vermietet. Auf dem Bild Karl Simon mit Frau (Hebamme) und Tochter.

e) die Kranken zu Heggen, insofern es erforderlich und im übrigen thunlichst ist, mit den hl. Sterbesakramenten zu versehen, jedenfalls aber sie während ihrer Krankheit fleißig zu besuchen.

§ 2

Derselbe wird angewiesen

1. an den vier Hochzeitsfesten,
2. am Feste des Kirchenpatrons,
3. am Feste der Kirchweih,
4. am Feste des allerheiligsten Fronleichnams,
5. Dominica in Albis, an welchem Tage die Kinder zur ersten hl. Communion in der Pfarrkirche geführt werden,
6. Dominica V. post Pascha, an welchem die große Feld-Pfarr-Prozession gehalten wird,
7. an dem Tage, an welchem die ewige Anbetung in der Pfarrkirche einfällt, in der Pfarrkirche zu celebrieren, und daselbst Dom[inica] V post Pascha die Predigt zu halten, - am Tage der ewigen Anbetung aber sich der vom Pfarrer getroffenen Anordnung zu fügen.

§ 3

Es soll demselben verstattet sein,

- a) Wöchnerinnen aus Heggen in der Kapelle daselbst gegen den Empfang der dafür sonst an den Pfarrer zu entrichtenden Gebühren auszussegnen, dagegen muß er dafür sorgen, daß die bei Verrichtung dieses Aktes der Pfarrkirche, dem Pfarrküster und der Kirchfrau zuständigen Beträge durch den eigens anzustellenden Kapellenküster notiert, aufgesammelt und vierteljährlich an die obengenannten Berechtigten abgeführt werden.
- b) Jahresgebete für die Verstorbenen aus Heggen abzuhalten, jedoch nur für solche, für welche das Jahrgebet bei dem Pfarrer zu Attendorn während des Hauptgottesdienstes anbestellt ist. Um in dieser Hinsicht jegliche Kollision abzuschneiden, wird ausdrücklich hiermit festgesetzt, daß der Vikar einen Verstorbenen nur ins Jahrgebet aufnehmen darf, wenn ihm die Bescheinigung des Pfarrers darüber beigebracht wird, daß derselbe Verstorbene ins Jahrgebet während des Hochamts in der Pfarrkirche aufgenommen ist.

§ 4

Der Vikar ist verpflichtet, den Klingelbeutel in der Frühmesse an Sonn- und Feiertagen nach Anordnung und Bestimmung des Pfarrers herumreichen zu lassen, und demselben den Ertrag zeitig einzuschicken.

§ 5

Den näheren Vorbereitungsunterricht zum Empfange der ersten hl. Kommunion an die befähigten Kinder zu Heggen darf der Vikar nur erteilen, wenn ihn der Pfarrer damit beauftragt. Wenn ihm dieser Auftrag gegeben ist, so muß er ihm unweigerlich Folge geben. Die Bestimmung indeß, welche Kinder zur ersten hl. Kommunion zuzulassen sind, bleibt dem Pfarrer nach angestellter Prüfung zu treffen vorbehalten. - In keinem Falle darf der Vikar die erste hl. Kommunion den für zu lästig befundenen Kindern in der Kapelle zu Heggen reichen.

Änderungen und Zusätze bei obiger Instruktion eintreten zu lassen, behalten wir uns vor.

Paderborn, den 13. November 1858

Das Generalvikariat."

Sein Nachfolger wurde **Johannes Schelle**. Er wirkte in Heggen von Dezember 1859 bis 29. März 1863. Obwohl vielfach kränklich, gab er sich große Mühe, die Inneneinrichtung der Kapelle zu verbessern. Unter seiner Regie wurde der Altar erhöht, eine neue



Auch die Schulvikare haben in der "Schaulen" Schule ab 1858 unterrichtet, bis 1875 die "Alte" Schule an der Finnentroper Straße gebaut wurde. Die Wohnräume der "Schaulen" Schule waren in dieser Zeit privat vermietet.

